



REPUBLIK ÖSTERREICH  
OBERLANDESGERICHT WIEN  
DER PRÄSIDENT

**Jv 2341/21w-26**

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11, Postfach 26  
1011 Wien

Tel.: +43 (0)1 52152-0  
Fax: +43 (0)1 52152-3690

Sachbearbeiter: Dr. Schober

Klappe: 3566

E-Mail: olgwien.praesidium@justiz.gv.at

An das  
Bundeskanzleramt  
Sektion V, Verfassungsdienst

An das  
Präsidium des Nationalrates

An das  
Bundesministerium für Justiz

zu GZ 2021-0.136.896

**Betreff:** Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden

**Bezug:** 2021-0.130.157

Obwohl die Oberlandesgerichte – entgegen der bisherigen Praxis – bei der Versendung zur Begutachtung dieses Mal nicht berücksichtigt wurden, nimmt der Begutachtungssenat des Oberlandesgerichts Wien zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden, wie folgt Stellung:

## **Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes**

### **Allgemeines, die bisherigen Geheimhaltungspflichten bleiben bestehen**

In der politischen Diskussion wird dieses Gesetzesvorhaben mit „*Abschaffung des Amtsgeheimnisses*“, „*Transparenz des staatlichen Handelns*“ sowie mit der „*Transparenz verfassungsgerichtlicher Entscheidungen*“ assoziiert, vgl dazu die Wendung „*... indem das Amtsgeheimnis endgültig beseitigt werden soll*“ auf Seite 1 der erläuternden Bemerkungen.

Zum Schlagwort „*Abschaffung des Amtsgeheimnisses*“ werden die Abs 3 und 4 von Art 20 B-VG abgeschafft. In diesen Absätzen findet sich die Verpflichtung aller staatlichen Organe, bestimmt bezeichnete ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordene Tatsachen geheim zu halten (Amtsverschwiegenheit) sowie (Abs 4) im Rahmen des Erlaubten Auskunft zu erteilen (Näheres dazu bestimmt das Gesetz).

## **KRITIK**

Dass mit diesem Gesetz die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit abgeschafft wird, trifft nicht zu.

Ein rechtlich verbindlicher Bereich, der die staatlichen Organe zur Geheimhaltung verpflichtet, bleibt erhalten, geändert wird nur die rechtliche Systematik, mit der dies angeordnet wird.

Erhalten bleibt auch der bisher schon bestehende Grundgedanke, dass gemäß Art 10 EMRK als Grundregel die Freiheit besteht, Informationen und Meinungen unbeschränkt weiterzugeben, wofür aber die EMRK selbst Ausnahmen zulässt. Diese Ausnahmen fanden sich mit etwas abweichender Formulierung bisher in Art 20 Abs 3 B-VG sowie in dienstrechtlichen Vorschriften, zum Beispiel in § 58 RStDG und in § 46 BDG.

Die Gegenüberstellung der bestehenden und geplanten Einschränkungen der Informationsfreiheit im Sinne einer Amtsverschwiegenheit ergibt folgendes Bild:

<b>Ausnahmen von der Informations- und Meinungsfreiheit</b>			
<i>Art 10 Abs 2 EMRK</i>	<i>Art 20 Abs 3 B-VG – soll abgeschafft werden</i>	<i>Art 22a Abs 2 B-VG – geplant</i>	<i>§ 46 BDG § 58 RStDG unverändert</i>
nationale Sicherheit	umfassende Landesverteidigung	nationale Sicherheit	
territoriale Unversehrtheit		umfassende Landesverteidigung	umfassende Landesverteidigung
	auswärtige Beziehungen	zwingende integrations- und außenpolitische Gründe	auswärtige Beziehungen
öffentliche Sicherheit	Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit	Aufrechterhaltung	Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit
Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung		der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit	
	im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers	im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts
um das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten	Vorbereitung einer Entscheidung	Vorbereitung einer Entscheidung	Vorbereitung einer Entscheidung

Schutz der Gesundheit und der Moral			
Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer	überwiegendes Interesse der Parteien	Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen	überwiegendes Interesse der Parteien
um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern			

Der Maßstab für die Berechtigung von Einschränkungen ist nach Art 10 EMRK die „Unentbehrlichkeit in einer demokratischen Gesellschaft“. Im bisher geltenden Art 20 Abs 3 B-VG wird der Maßstab mit „geboten ist“ formuliert. Dieselbe Formulierung findet sich in § 46 BDG und in § 58 RStDG. Im nun vorgeschlagenen Art 22a Abs 2 B-VG (neu) wird der Maßstab mit „erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist“ formuliert.

Die Regelungstechnik soll künftig darin bestehen (Art 22a Abs 2 B-VG, neu), dass nicht jener Bereich definiert wird, in dem die Organe zum Schweigen verpflichtet sind, sondern dass angeordnet wird, dass außerhalb des derart definierten Bereichs jedermann das **Recht auf Zugang zu Informationen** hat. Dieses Recht soll bestehen gegenüber

- den Organen der **Gesetzgebung**,
- den Organen der **Verwaltung** samt den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung und der Landesverwaltung betrauten Organen (das umfasst auch die obersten Organe, nämlich den Bundespräsidenten, die Bundesregierung, die Mitglieder der Bundesregierung, die Landeshauptleute),
- den Organen der **ordentlichen Gerichtsbarkeit**,
- dem **Rechnungshof**,
- den **Landesrechnungshöfen**,
- den **Verwaltungsgerichten**,
- dem **Verwaltungsgerichtshof**,
- dem **Verfassungsgerichtshof**,

- der **Volksanwaltschaft**,
- den von den Ländern für den Bereich der Landesverwaltung geschaffenen Einrichtungen, die gleichartige Aufgaben wie die Volksanwaltschaft haben.

Art 22a Abs 1 B-VG (neu) ordnet an, dass die genannten Einrichtungen verpflichtet sind, außerhalb des geheimzuhaltenden Bereichs „Informationen von allgemeinem Interesse“ zu veröffentlichen. Die dabei gewählte Formulierung „in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise“ zielt auf eine Veröffentlichung im Internet ab.

Art 22a Abs 3 B-VG (neu) trifft vergleichbare Anordnungen für Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen, soweit sie der Kontrolle des Rechnungshofs oder eines Landesrechnungshofs unterliegen. Auch hier gelten die erwähnten Beschränkungen, die in Art 22a Abs 2 B-VG (neu) formuliert und oben dargestellt sind.

Art 22a Abs 4-VG (neu) ordnet an, dass nähere Regelungen in einem besonderen Bundesgesetz einheitlich zu treffen sind. Der Bund muss den Ländern Gelegenheit geben, an der Vorbereitung solcher Gesetzesvorhaben mitzuwirken; ein solches Bundesgesetz darf nur mit der Zustimmung der Länder kundgemacht werden. Der Bund hat auch das Recht, Durchführungsverordnungen zu erlassen.

## KRITIK

Dem Bestreben, die staatliche Verwaltung transparenter zu machen, ist zuzustimmen. Zu kritisieren ist allerdings die Behauptung, das Amtsgeheimnis würde abgeschafft. Zum einen besteht der Begriff der Amtsverschwiegenheit in zahlreichen Normen weiter und zum anderen bleibt der Bereich, in dem Informationen geheimzuhalten sind, im Wesentlichen unverändert gleich, wenn auch Detailformulierungen geändert werden.

Zu kritisieren ist auch, dass künftig in den berufsrechtlichen Vorschriften andere Formulierungen gelten als in der Bundesverfassung. Der oben ersichtlichen Gegenüberstellung kann entnommen werden, dass zum Beispiel nach den dienstrechtlichen Vorschriften eine Schweigepflicht im „wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts“ besteht, während Art 22a Abs 2 B-VG von der „Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers“ spricht. Die Grenze der Geheimhaltung ist somit in den berufsrechtlichen Vorschriften weiter gezogen. Eine ähnliche Unterscheidung findet sich bei den auswärtigen Beziehungen. Im Berufsrecht ist vom „Interesse der umfassenden Landesverteidigung und der auswärtigen Beziehungen“ die Rede, während im geplanten Text der

Bundesverfassung statt den „auswärtigen Beziehungen“ von „zwingenden integrations- und außenpolitischen Gründen“ die Rede ist. Auch hier sind die Grenzen der Geheimhaltung in den berufsrechtlichen Vorschriften weiter gezogen.

Dieser Widerspruch sollte bereinigt werden, um langwierige Streitigkeiten zu verhindern.

### **Vorschlag: Herausnehmen der Rechtsprechung aus dem Regelungsbereich des Gesetzesvorhabens**

Die Tätigkeit der Gerichte bei der Erfüllung ihrer Kernaufgabe, nämlich der Rechtsprechung, ist durch die Prozessgesetze detailliert geregelt. Das Grundprinzip der Öffentlichkeit ist verfassungsrechtlich abgesichert und einfachgesetzlich differenziert geregelt. Es gibt an gesetzliche Tatbestände geknüpfte Möglichkeiten, die Öffentlichkeit auszuschließen, und das Recht der Akteneinsicht ist ebenfalls ausführlich geregelt und ausjudiziert. Das Interesse der Verfahrensparteien, die in weiten Teilen der gerichtlichen Zuständigkeit höchstpersönliche Dinge auszubreiten haben, wird in den meisten Fällen dagegen sprechen, „jedermann“ einen Zugang zu Informationen zu ermöglichen. Zu beachten ist auch, dass die Strafprozessordnung anordnet, dass das Ermittlungsverfahren grundsätzlich nicht öffentlich ist.

Der **Nutzen**, der mit der Einbeziehung der rechtsprechenden Tätigkeit der Gerichte in das Gesetzesvorhaben verbunden wäre, würde die **Nachteile und den Aufwand**, der mit der Entscheidung verbunden wäre, ob im konkreten Fall Informationen weitergegeben werden, **nicht aufwiegen**.

Es wird daher vorgeschlagen, die **rechtsprechende Tätigkeit der Gerichte** aus dem Regime des vorgeschlagenen Gesetzes **herauszunehmen**. Diese Überlegungen gelten grundsätzlich auch für die Staatsanwaltschaften sowie für die Verwaltungsgerichte.

### **Art 52 Abs 3a B-VG (neu) – Berufung der Bundesregierung auf das Amtsgeheimnis gegenüber dem Nationalrat und dem Bundesrat**

Mit dieser Bestimmung wird die Möglichkeit geschaffen, dass sich die Bundesregierung gegenüber dem Nationalrat und gegenüber dem Bundesrat auf das Amtsgeheimnis nach der neuen Definition des Art 22a Abs 2 B-VG beruft.

### **KRITIK**

Diese Beschränkung der parlamentarischen Kontrollrechte ist mit der Intention des

Gesetzes, eine Informationsfreiheit zu schaffen, nicht vereinbar.

### **Art 147 Abs 5 B-VG (neu) – „cooling off“-Phase für Mitglieder und Ersatzmitglieder des VfGH**

In systematischer Hinsicht ein Fremdkörper in der geplanten Regelung ist der Vorschlag, nun auch für Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofs eine „cooling off“-Phase einzuführen, mit der verhindert werden soll, dass Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung, eines allgemeinen Vertretungskörpers, des europäischen Parlaments sowie Angestellte oder sonstige Funktionäre einer politischen Partei sofort nach der Beendigung ihrer Tätigkeit zu Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern des Verfassungsgerichtshofs bestellt werden (Anlassfall: Ein bis 18.12.2017 amtierender Bundesminister – zuletzt auch Vizekanzler – wurde mit 27.2.2018 Mitglied des VfGH). Eine solche Regelung besteht derzeit für den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Verfassungsgerichtshofs, des Obersten Gerichtshofs (Art 92 Abs 2 B-VG), des Verwaltungsgerichtshofs und der Verwaltungsgerichte (Art 134 Abs 6 B-VG). Die für diese Positionen geltende Frist beträgt fünf Jahre.

Nun soll für Mitglieder und Ersatzmitglieder des VfGH eine derartige Frist von drei Jahren eingeführt werden.

### **KRITIK**

Die Idee ist grundsätzlich zu begrüßen, doch besteht kein Anlass, hier eine kürzere Frist als für den Präsidenten und den Vizepräsidenten einzuführen. Vorgeschlagen wird, auch hier eine 5-Jahres-Frist anzutreten.

### **Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 – Sondervotum**

Vorgeschlagen wird folgende Neufassung von § 26 durch Anfügung eines Abs 3:

**§ 26.** (1) Das Erkenntnis ist, wenn möglich, sogleich nach Schluss der mündlichen Verhandlung zu fällen und mit den wesentlichen Entscheidungsgründen sofort mündlich zu verkünden. Die Verkündung des Erkenntnisses ist von der Anwesenheit der Parteien nicht abhängig.

(2) Wenn das Erkenntnis nicht sofort nach Schluss der mündlichen Verhandlung gefällt werden kann, so wird es entweder mündlich in einer besonderen, den Beteiligten nach Schluss der Verhandlung sofort bekanntzugebenden öffentlichen Tagsatzung verkündet oder nach Ermessen des Gerichtshofes auf schriftlichem Wege durch Zustellung einer Ausfertigung bekanntgemacht.

[neu: (3) Ist der Beschluss über den Antrag oder die Entscheidungsgründe gegen die Meinung eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) in der Beratung gefasst worden, so kann dieser (sic) seine Meinung in einem Sondervotum festhalten, das der schriftlichen Ausfertigung des Erkenntnisses anzuschließen ist.]

In den erläuternden Bemerkungen wird dies damit begründet, dass verfassungsgerichtliche Entscheidungen transparenter werden sollen (vgl. Vorblatt, Ziele). Da die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs ohnedies öffentlich sind, können sie nicht noch zusätzlich transparenter werden.

## KRITIK

Durch die vorgeschlagene Regelung werden somit nicht die Entscheidungen transparenter, sondern die Transparenz kann sich auf die Beratung, auf die Abstimmung und auf die Meinungsbildung beziehen.

Dass die „Transparenz“ als Argument herangezogen wird, kann dem Umstand geschuldet sein, dass dieses Vorhaben als zum Thema „Informationsfreiheit“ passend dargestellt werden soll.

Zu diesem Thema besteht eine seit Jahrzehnten existierende politische und rechtliche Diskussion. Ein Entwurf des BKA-Verfassungsdienst aus dem Jahr 1992 (208/ME, XVIII. GP) wurde nicht umgesetzt.

Am 16.10.1998 fand zum Thema eine **Parlamentarische Enquete** statt (III-151 dB XX. GP), [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XX/III/III\\_00151/fname\\_119511.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XX/III/III_00151/fname_119511.pdf).

Auf dieser Enquete referierten ein damaliges Mitglied des VfGH, die damalige Präsidentin des deutschen Bundesverfassungsgerichts, der damalige Präsident des Schweizerischen Bundesgerichts, der derzeitige Präsident des VfGH, der damalige österreichische Richter des EuGH sowie zwei Verfassungsrechts-Professoren; an die Referate schloss sich eine hochkarätige gehaltvolle Diskussion an.

Das Rad der Pro- und Kontra-Argumente braucht daher nicht neu erfunden zu werden.

Anknüpfend an die damals geäußerten Bedenken gegen die Möglichkeit eines Minderheitsvotums soll jedoch aktuell daran erinnert werden, dass der Gesetzesvorschlag nun einen „**gegebenen Fall**“ aufgreift, der durch die quasi unverzügliche Ernennung eines aus dem Ministeramt scheidenden Juristen zum Mitglied des VfGH Kritik ausgelöst hat und Bedenken wegen einer Partei-Politisierung des Gremiums laut werden ließ.

Dass gerade das enge zeitliche Zusammentreffen dieses Vorgangs mit dem Versuch, eine Möglichkeit eines Sondervotums zu schaffen, ein seit jeher geäußertes Kontra-Argument bedeutsam werden lässt, ist nicht von der Hand zu weisen: nämlich die Befürchtung, der Außenauftritt des VfGH werde durch die teilweise und mögliche Preisgabe des Abstimmungsgeheimnisses geschwächt, wenn einzelne Mitglieder dem

Versuch ausgesetzt sein könnten, eine von ihnen erwartete Haltung zu bestimmten Verfassungsfragen zu belegen.

## **Entwurf des „Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG)**

In der Folge werden vor allem Themen beleuchtet, die die ordentliche Gerichtsbarkeit betreffen.

### **§ 2. Begriffsbestimmungen**

„Information“ ist jede „Aufzeichnung“ im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Anstalt, einer Stiftung oder eines Fonds oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, die amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dient. Überdies hängt die Eigenschaft als Information nicht davon ab, in welcher Form sie „vorhanden und verfügbar“ ist. Daraus ist aber jedenfalls abzuleiten, dass die Aufzeichnung vorhanden und verfügbar sein muss. Nicht vom Gesetz umfasst sind somit Tatsachen, die erst erforscht werden müssten.

In Abs 2 wird definiert, was eine „Information von allgemeinem Interesse“ ist. Dieser Begriff findet sich im neuen Art 22a Abs 1 B-VG. In der Begriffsbestimmung müssen solche Informationen „einen allgemeinen Personenkreis betreffen“ oder „für einen allgemeinen Personenkreis relevant sein“. Erklärend werden „insbesondere“ Studien, Gutachten, Stellungnahmen und Verträge mit einem Gegenstandswert von mindestens EUR 100.000 genannt.

### **KRITIK**

Abgesehen davon, dass die Definition des „allgemeinen Interesses“ wenig präzise ist, ist es paradox, in der Liste der aufgezählten Beispiele („insbesondere“) bei den Verträgen wieder eine Einschränkung vorzunehmen, nämlich einen Gegenstandswert von mindestens EUR 100.000. Sollte beabsichtigt sein, Verträge mit einem geringeren Gegenstandswert jedenfalls vom Begriff der „Information von allgemeinem Interesse“ auszunehmen, wäre diese Methode nicht zielführend. Dieser relativ hohe Wert würde auch dem Bestreben widersprechen, die Freiheit von Informationen zu fördern.

### **§ 3. Zuständigkeit**

Diese Bestimmung regelt, wer für die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse sowie für die Gewährung des Zugangs zu Informationen zuständig ist:

### **Zuständigkeit**

§ 3. (1) Zuständig zur (sic) Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und zur Gewährung von Zugang zu Informationen ist jenes Organ, zu dessen Wirkungsbereich die Information gehört. Für das (sic) jeweilige Organ ist dies insbesondere

1. [...];
2. [...];
3. hinsichtlich von Informationen aus dem Wirkungsbereich der Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und des Verfassungsgerichtsbarkeit: die jeweils zuständigen Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit bzw. der Verfassungsgerichtsbarkeit; [...].

Allgemein ist jenes Organ zuständig, zu dessen Wirkungsbereich die Information gehört. Näher aufgezählt werden folgende Bereiche:

- Gesetzgebung
- Bundespräsident
- Ordentliche Gerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Verfassungsgerichtsbarkeit
- Gemeinde
- Gemeindeverband
- Selbstverwaltungskörper
- Rechnungshof, Landesrechnungshof
- Volksanwaltschaft (inklusive vergleichbare für die Landesverwaltung geschaffene Einrichtungen)

Für die ordentliche Gerichtsbarkeit ist die Bestimmung praktisch inhaltslos, denn sie liest sich wie folgt: „Für das jeweilige Organ ist dies insbesondere hinsichtlich von Informationen aus dem Wirkungsbereich der Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit: die [das] jeweils zuständigen [zuständige] Organe [Organ] der ordentlichen Gerichtsbarkeit.“

Auch die erläuternden Bemerkungen dazu sind wenig aussagekräftig.

### **KRITIK**

Für die ordentliche Gerichtsbarkeit lässt sich – versucht man, dem zitierten Satz einen Sinn beizumessen – ableiten, dass im Ergebnis jedes Organ der ordentlichen Gerichtsbarkeit dafür zuständig ist, den Zugang zu den Informationen von allgemeinem Interesse zu gewähren und solche Informationen zu veröffentlichen, und zwar bezogen auf die Informationen aus dem Wirkungsbereich des jeweiligen Organs. Unklar bleibt dabei, was genau unter „Organ der Gerichtsbarkeit“ zu verstehen ist.

Vermutlich ist nicht das einzelne Rechtsprechungsorgan gemeint. Möglicherweise ist damit der Begriff „Dienststelle“ gemeint; denkbar ist auch, dass an den Begriff der „Dienstbehörde“ angeknüpft wird.

Es besteht ein erheblicher Bedarf, dass das Gesetz hier klarer formuliert wird. Wegen der offenkundigen Schwierigkeit, die Zuständigkeiten praktikabel zu definieren, wird an den Vorschlag erinnert, die ordentliche Gerichtsbarkeit aus dem Regelungskonzept dieses Bundesgesetzes auszunehmen.

#### **§ 4. Informationsregister**

Die jeweils zuständigen Organe (zur Problematik siehe oben) haben die Informationen von allgemeinem Interesse ehestmöglich zu veröffentlichen, soweit und solange sie nicht der Geheimhaltung unterliegen. Abs 2 enthält die Verfassungsbestimmung, wonach dieser Zugang im Wege eines zentralen elektronischen Registers, dem „Informationsregister“, zu ermöglichen ist. Die näheren Bestimmungen sind durch ein Bundesgesetz zu treffen.

Abs 3 enthält die Festlegung der Adresse „www.data.gv.at“. Die näheren technischen Voraussetzungen hat der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort gemeinsam mit dem Bundeskanzler durch eine Verordnung festzulegen. Abs 4 enthält die Verfassungsbestimmung, dass den Ländern Gelegenheit zu geben ist, „an der Vorbereitung dieser Verordnung mitzuwirken“.

#### **KRITIK**

Die Verpflichtung, den Ländern Gelegenheit zu geben, an der Vorbereitung der Verordnung mitzuwirken, ist im verfassungsrechtlichen Kontext äußerst vage. Bei der Prüfung, ob die Verordnung dem Gesetz entspricht, könnte sich diese Unbestimmtheit als Problem erweisen.

#### **§ 5. Recht auf Zugang zu Informationen**

Diese Bestimmung wiederholt den Art 22a Abs 2 B-VG

#### **§ 6. Geheimhaltung**

Diese Bestimmung wiederholt die Ausnahmen, die auch Art 22a Abs 2b-VG enthält, wenn auch etwas breiter ausformuliert.

#### **Ab § 7 finden sich die Verfahrensvorschriften.**

Der Zugang zu Informationen kann schriftlich, mündlich oder telefonisch, in jeder technisch möglichen und vorgesehenen Form beantragt werden. Die Information, um deren Zugang es geht, ist möglichst präzise zu bezeichnen. Im Wege eines Verbesserungsverfahrens kann dem Antragsteller aufgetragen werden, einen

mündlich (telefonisch) eingebrachten Antrag schriftlich auszuführen. Ein unzuständiges Organ, bei dem ein Antrag einlangt, muss den Antrag an die zuständige Stelle weiterleiten oder den Antragsteller an diese Stelle weisen.

## **KRITIK**

Auch diese Bestimmung enthält keine klare Beschreibung, wer im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit das zuständige „Organ“ ist.

## **§ 8. Frist**

Spätestens binnen vier Wochen ist der Zugang zur Information zu gewähren oder dem Antragsteller mitzuteilen, dass die Information der Geheimhaltung unterliegt. Abs 2 enthält die Regelung, dass die Frist um weitere vier Wochen verlängert werden kann.

## **KRITIK**

Abgesehen davon, dass die Frist relativ kurz ist, enthält die Bestimmung keine Regel für den Fall, dass die gewünschte Information nicht vorhanden ist.

## **§ 9. Art der Information**

Die Information ist entweder in der beantragten oder in einer sonst dienlichen Form direkt zugänglich zu machen oder „im Gegenstand zu erteilen“. Es kann auch auf bereits veröffentlichte oder anderweitig zugängliche Informationen verwiesen werden. Sofern nur ein teilweiser Anspruch besteht (etwa wegen der Verpflichtung, einen Teil geheimzuhalten), ist die Information teilweise zu erteilen, sofern dies möglich ist und sofern damit kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist. Nach Abs 3 ist der Zugang nicht zu erteilen, wenn der Antrag offenbar missbräuchlich erfolgt oder wenn/soweit die Erteilung der Information die sonstige Tätigkeit des Organs wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde.

## **KRITIK**

Aus der Sicht der Antragsteller, die sich um den Zugang zu einer Information bemühen, ist die Möglichkeit des Organs, wegen einer wesentlichen und unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der sonstigen Tätigkeit den Zugang zu verweigern, wenig befriedigend, weil nicht überprüfbar.

## **§ 10. Mitwirkungsrechte von anderen betroffenen Personen**

Wenn die Erteilung der Information in die Rechte eines anderen eingreift, muss das zuständige Organ diese andere Person „tunlichst hören“.

## **KRITIK**

Das Gesetz enthält keine Regelung darüber, inwieweit einer betroffenen Person die

Möglichkeit offensteht, eine Entscheidung über die Geheimhaltung herbeizuführen. Auch ein Rechtsschutz für diese dritte Person ist im Gesetz nicht geregelt.

## § 11. Rechtsschutz

Wenn das Organ die Information nicht zugänglich macht, ist es verpflichtet, binnen zwei Monaten einen Bescheid zu erlassen, sofern der Informationswerber dies schriftlich beantragt. (Für den Bereich der Gesetzgebung ist kraft einer Verfassungsbestimmung kein Bescheid zu erlassen.)

### KRITIK

Eine Frist, die dem Antragsteller offensteht, um schriftlich den Bescheid zu beantragen, ist im Gesetz nicht enthalten.

Gemäß § 11 Abs 3 steht dem Antragsteller gegen einen solchen Bescheid die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu, ebenso die Säumnisbeschwerde. Das Verwaltungsgericht hat binnen zwei Monaten zu entscheiden. Die Frist für eine Beschwerdevorentscheidung beträgt drei Wochen. Die Möglichkeit, dass das Organ den Bescheid nachholt, besteht nicht, denn § 16 VwG VG ist nicht anzuwenden.

### KRITIK

Die Frist ist relativ kurz. Problematisch scheint diese Kürze vor allem in jenen Fällen, in denen die Kenntnis der Information notwendig ist, um beurteilen zu können, ob sie zugänglich zu machen ist. In diesem Fall bedürfte es auch nähere Regelungen zu Fragen der Akteneinsicht, weil sonst allein durch das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht der Zugang zur strittigen Information faktisch ermöglicht würde. Problematisch ist auch der Fall, in dem das Organ geltend macht, die gewünschte Information liege nicht vor. Ein wirksamer Rechtsschutz gegen dieses Vorbringen scheint allgemein problematisch und schwierig zu sein. Im gegebenen Fall würde die kurze Frist von zwei Monaten die Durchführung eines Beweisverfahrens zu dieser Frage unmöglich machen.

Was die Pflicht zur Bescheiderlassung betrifft, enthält der Gesetzesvorschlag für den Bereich der Gerichtsbarkeit keine gesonderte Regelung. Allein aus dem Text des Entwurfs wäre somit die Verpflichtung abzuleiten, einen Bescheid zu erlassen, der dann beim Verwaltungsgericht bekämpft werden kann.

Die erläuternden Bemerkungen halten dazu allerdings fest, dass der Bereich der Gerichtsbarkeit noch nicht geregelt werden soll, weil die Frage der Ausgestaltung eines allfälligen besonderen Rechtsschutzverfahrens im Rahmen des Begutachtungsverfahren vorrangig mit den betroffenen Stellen zu erörtern sein wird

---

(Seite 10 der erläuternden Bemerkungen).

## KRITIK

Auch diese offenkundige Schwierigkeit, eine präzise Regelung zu schaffen, spricht für die Herausnahme der ordentlichen Gerichtsbarkeit (wohl auf der Verwaltungsgerichtsbarkeit) aus dem Regime des vorgeschlagenen Gesetzes. Wo ein allfälliger Rechtsstreit in Bezug auf Informationen der Verwaltungsgerichte abzuführen ist, ist ebenfalls unklar.

## Die §§ 13 und 14

enthalten Regelungen über nicht hoheitlich tätige Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen.

## § 15. Datenschutzbehörde

Die Datenschutzbehörde hat die Organe (Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen) bei der Vollziehung des Gesetzes zu beraten und zu unterstützen. Sie muss die Anwendung des Gesetzes auch begleitend evaluieren und die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit nach diesem Gesetz informieren.

## § 16. Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Hier wird ausdrücklich angeordnet, dass besondere Bestimmungen in anderen Gesetzen unberührt bleiben.

## KRITIK

Davon betroffen sind auch die berufsrechtlichen Geheimhaltungsverpflichtungen, die – wie oben bereits dargelegt – teilweise anders formuliert sind.

Abschließend wird nochmals appelliert, die ordentliche Gerichtsbarkeit, die Staatsanwaltschaften sowie die Verwaltungsgerichte nicht in Art 22a Abs 1 und 2 B-VG und in die Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes aufzunehmen. Das Grundprinzip der Öffentlichkeit ist in diesen Bereichen bereits verfassungsrechtlich abgesichert und einfachgesetzlich differenziert ausreichend geregelt. Der Nutzen, der mit der Einbeziehung in das Gesetzesvorhaben verbunden wäre, würde die Nachteile (vor allem Verfahrensverzögerungen), den Verfahrensaufwand sowie die zusätzliche Belastung der personellen Ressourcen, die mit der Entscheidung verbunden wäre, ob im konkreten Fall Informationen weitergegeben werden, nicht aufwiegen.

---

Oberlandesgericht Wien

Wien, 16. April 2021

In Vertretung

Dr. Gabriele Fink-Hopf, Vizepräsidentin

---

Elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG